



# Hindernisfreies Bauen

## Gesetzliche Grundlagen

<b>BehiG (151.3) BehiV (151.31)</b>	Bundesgesetz und Bundesverordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz/-verordnung) legen gesamtschweizerisch den Minimalstandard bezüglich des behindertengerechten Bauens fest.
<b>Kantonale Bauverordnungen</b>	Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgt in den kantonalen Baugesetzen und Bauverordnungen. Die Bauverordnungen legen fest welche Gebäude behindertengerecht gebaut werden müssen.
<b>SIA 500</b>	Die SIA 500 ist für Bauten verbindlich, für die hindernisfreies oder behindertengerechtes Bauen vorgeschrieben ist. Die Norm definiert die Gebäudekategorie und legt die zugehörigen minimalen Anforderungen fest.
<b>EN 81-70</b>	Die EN 81-70 regelt die Anforderungen für einen behindertengerechten Aufzug.

Merkmale	Öffentlich zugängliche Bauten SIA 500 Kategorie I	Bauten mit Wohnungen SIA 500 Kategorie II	Bauten mit Arbeitsplätzen SIA 500 Kategorie III
<b>Anforderungen gemäss EN 81-70</b>	<b>Aufzüge müssen die EN 81-70 vollumfänglich einhalten</b>	<b>Aufzüge müssen rollstuhlgerecht ausgeführt werden. Zusätzliche Anforderungen sind nutzungsabhängig und durch die Bauherrschaft anzugeben.</b>	<b>Aufzüge müssen rollstuhlgerecht ausgeführt werden. Zusätzliche Anforderungen sind nutzungsabhängig und durch die Bauherrschaft anzugeben.</b>
<b>Speziell zu beachten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestgrössen der Kabine und Anordnung der Kabinentüre(n) gemäss SIA 500 Abschnitt 3.7.3 und 3.7.4</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anordnung und Mindestgrössen der Kabine gemäss SIA 500 Abschnitt 9.5.1 und 9.5.2</li> <li>• Anordnung der Bedienelemente gemäss SIA 500 9.6.1 und Ausführung gemäss EN 81-70</li> <li>• Spiegel an der Kabinenrückwand notwendig, falls der Rollstuhl in Kabine nicht gedreht werden kann</li> <li>• Handlauf gemäss EN 81-70 notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anforderungen an die Aufzüge müssen durch die Bauherrschaft gemäss SIA 500 Kapitel 11 und 12 festgelegt werden</li> <li>• Für öffentlich zugängliche Bereiche, gelten für Aufzüge die Anforderungen der SIA 500 Kategorie I</li> </ul>

Allgemeine Anforderungen des Gebäudes an die Zugänge und der Anordnungen sind der SIA 500 zu entnehmen. Insbesondere sind die Kapitel 3.4, 3.5, 6.1, 9.6, 11 und 12 zu beachten. **Wir empfehlen dem Kunden (Bauherrn, Architekt etc.) eine vorgängige Beratung mit Aufzugshersteller über die bestimmungsgemässe Nutzung des Aufzuges abzuhalten. Hinweis: Dieses Merkblatt ersetzt nicht die Detailanforderungen der Normen EN 81-70 und SIA 500.**